



Jahresbericht 2026

**zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg**



8 Erhaltungsmanagement der Landesbetriebe Gewässer

Kapitel 0304 bis 0307

Die vier Landesbetriebe Gewässer und das Ministerium haben keinen zentralen Überblick über die zu betreuenden wasserbaulichen Anlagen. Eine einheitliche und landesweite Erfassung ist notwendig. Für die Mitarbeitenden sollte Klarheit hinsichtlich der anzuwendenden Regelwerke geschaffen werden. Zur Überwachung und Prüfung der Anlagen sollte ein landesweit einheitliches, digitales Fristenmanagement eingeführt werden. Der bei den Landesbetrieben Gewässer eingeführte digitale Gewässerunterhaltungsplan bietet großes Potenzial für eine weitere Entlastung der Verwaltung.

8.1 Ausgangslage

Die Landesbetriebe Gewässer bei den vier Regierungspräsidien sind für die Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung sowie den zugehörigen Hochwasserschutz zuständig. Sie übernehmen an diesen Gewässern den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Planungs- und Baumaßnahmen der landeseigenen wasserbaulichen Anlagen. Die Landesbetriebe Gewässer betreiben und unterhalten an den Gewässern erster Ordnung mehr als 1.000 km Deiche sowie rund 1.700 Bauwerke. Zu letzteren zählen unter anderem rund 30 Stauanlagen, z. B. Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, rund 380 bewegliche und 1.000 feste Regulierungsbauwerke sowie rund 280 Brücken.

Die Prüfung des Rechnungshofs umfasste das Erhaltungsmanagement der wasserbaulichen Anlagen. Die Betriebssicherheit der einzelnen Anlagen war nicht Bestandteil der Prüfung.

8.2 Prüfungsergebnisse

8.2.1 Fehlender zentraler Überblick über die zu betreuenden Anlagen

Die Landesbetriebe Gewässer erfassen die zu betreuenden wasserbaulichen Anlagen in verschiedenen Dokumentationssystemen und Datenbanken. Unter anderem führen sie das Fachinformationssystem Deiche sowie das Fachinformationssystem Pegel. Zudem nutzen sie die Fachanwendung Anlagenkataster Wasserbau. Das Anlagenkataster ermöglicht eine Auswertung nach unterschiedlichen Anlagenarten mit Angabe der entsprechenden Örtlichkeit. Auf Nachfrage teilten die Landesbetriebe Gewässer dem Rechnungshof mit, dass das Anlagenkataster Wasserbau keine genaue Über-

sicht über die von den Landesbetrieben Gewässer zu betreibenden und zu unterhaltenden Anlagen zulasse. Teilweise enthalte die Datenbank falsche Informationen. Dies begründeten die Landesbetriebe Gewässer damit, dass auch untere Wasserbehörden Einträge vorgenommen hätten und diese teilweise ungenau bzw. fehlerbehaftet seien. Eine einfache und vollständige Auswertung nach den entsprechenden wasserbaulichen Anlagen sei daher nicht möglich.

Darüber hinaus werden verschiedene Excel-Listen geführt. Ergänzend haben die Betriebsleiter eigene Bauwerkslisten für ihre Verantwortungsbereiche erstellt.

Das Umweltministerium teilte mit, dass das Anlagevermögen der Landesbetriebe Gewässer von 2008 bis 2016 im Rahmen der Gesamtkaktivierung erfasst worden sei und ständig aktualisiert werde.

Die Landesbetriebe Gewässer übergaben dem Rechnungshof für die Prüfung eine bereits im Jahr 2000 erstellte Liste der zu betreibenden und zu unterhaltenden wasserbaulichen Anlagen. Die Aufstellung war damals für eine Konzeption der Betriebshöfe erstellt worden. Die Liste wurde 2006 fortgeschrieben. Bei der Fortschreibung handelt es sich nicht um eine detaillierte Aufstellung, sondern lediglich um eine Zusammenstellung der verschiedenen Anlagenarten, wie z. B. die Anzahl der Hochwasserrückhaltebecken. Ein Abgleich mit den Daten aus dem Anlagenkataster Wasserbau ergab bei mehreren Anlagenarten nicht nachvollziehbare Differenzen. Zudem stellten wir bei den Deichen eine erhebliche Abweichung fest. Die Länge der im Dammertüchtigungsprogramm 2015 aufgeführten Deiche beträgt rund 1.000 km. In der Zusammenstellung von 2006 zur Betriebshof-

konzeption sind mehr als 1.300 km erfasst. Die Landesbetriebe Gewässer teilten mit, dass sie seit Anfang 2025 die Anlagenlisten aus dem Jahr 2000 bzw. 2006 überprüfen und aktualisieren. Während unserer Prüfung war die Erfassung noch nicht abgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erhebungen konnten weder das Umweltministerium noch die Landesbetriebe Gewässer die genaue Anzahl der zu betreuenden und zu unterhaltenden wasserbaulichen Anlagen an Gewässern erster Ordnung benennen. Neben den zentralen Fachdatenbanken gibt es unterschiedliche ergänzende Listen mit zum Teil abweichenden Daten. Die vollständige Kenntnis über die betreffenden wasserbaulichen Anlagen ist grundlegende Voraussetzung für ein funktionierendes landesweites Erhaltungsmanagement und eine sachgerechte Bauwerksüberwachung.

Das Umweltministerium teilte im Zuge der Prüfung mit, Ziel sei eine vollständige Übersicht nach Anlagenarten und Örtlichkeiten, welche dann landesweit über das Berichtssystem gefiltert und ausgewertet werden kann. Es sei geplant, die Einträge in den Fachdatenbanken zu aktualisieren.

8.2.2 Normen und Regelwerke für den Betrieb und die Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen sind nicht eingeführt

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg regelt, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind. Konkrete Normen und Regelwerke für die Planung, den Bau sowie den Betrieb und die Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen sind für die Landesbetriebe Gewässer nicht verbindlich eingeführt.

Aus Sicht des Umweltministeriums ist mit dem Wassergesetz die Einhaltung dieser Regeln gesetzlich vorgeschrieben, ohne dass es hierfür eines Erlasses bedarf.

In anderen Fachbereichen, wie z. B. im Hochbau oder auch im Straßenbau, wird dies anders gehandhabt. So sind für alle Hochbaumaßnahmen über eine Verwaltungsvorschrift die zu beachtenden Technischen Baubestimmungen eingeführt. Damit werden die in der Landesbauordnung verankerten allgemeinen Anforderungen konkretisiert. Die von der Straßenbauverwaltung anzuwendenden wesentlichen Regelwerke werden jeweils vom Verkehrsministerium eingeführt und in einer „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ zusammengeführt. Ziel der Straßenbauverwaltung ist es, mit einer ergänzenden Konkretisierung ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und wirtschaftliche Lösungen zur Umsetzung zu bringen.

Für wasserbauliche Anlagen existieren unterschiedliche Regelwerke bzw. Normen, insbesondere zur Überwachung bzw. zur regelmäßigen Überprüfung der Anlagen. Ziel der Regelungen ist zumeist, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der wasserbaulichen Anlagen zu gewährleisten. Dies betrifft zum einen die Standsicherheit der jeweiligen Anlage. Zum anderen soll das Risiko aus Hochwasserereignissen für die Anwohner sowie die umliegenden Siedlungen und Betriebe verringert oder vermieden werden. Das Umweltministerium erstellte auf unsere Anfrage eine Liste mit den maßgeblichen Regelwerken. Darin führte es mehr als 70 Regelwerke, DIN-Normen und Leitfäden bzw. Arbeitshilfen auf.

Das Umweltministerium sowie die Landesbetriebe Gewässer sind der Auffassung, dass sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die

maßgeblichen Normen und Richtlinien anwenden. Sie würden über die erforderliche Fachkenntnis durch Ausbildung, Erfahrung und entsprechende Fortbildungen verfügen. Das Ministerium hat im Zuge der Prüfung angekündigt, die einschlägigen Regelwerke über die Wissensplattform allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich zu machen.

Der Rechnungshof stellt nicht in Abrede, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fachkenntnis und Erfahrung besitzen. Bei unseren Erhebungen äußerten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass ein Bedarf an klaren Vorgaben hinsichtlich der anzuwendenden Regelwerke bestehe. Aus Sicht des Rechnungshofs ist die Vorgabe, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, nicht ausreichend. Ohne eine Konkretisierung, welche der zahlreichen DIN-Normen und sonstigen Regelwerke zu beachten sind, ist eine einheitliche Verwaltungspraxis innerhalb der vier Landesbetriebe Gewässer nicht gewährleistet. Ohne einen einführenden Erlass des Umweltministeriums ist die Anwendung und Umsetzung der relevanten Normen und Regelwerke nicht verbindlich und bleibt letztlich der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter überlassen. Damit wird ein unangemessen hohes Maß an Verantwortung auf sie verlagert.

8.2.3 Das Fristenmanagement für die Überwachung und Prüfung der Anlagen ist nicht einheitlich geregelt

Die Überwachung und Überprüfung der Stauanlagen (Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken) ist hinsichtlich des Gefährdungspotenzials besonders relevant, da bei einem Versagen der Anlagen erhebliche Schäden entstehen können. Die DIN 19700 und eine ergänzende Arbeitshilfe für Hochwasserrückhaltebecken regeln u. a. die Grundsätze für die Sicherheits-

überwachung sowie die Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung. Im Zuge der Bauwerksüberwachung sind für jede Stauanlage regelmäßig Anlagenschauen mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen. Zudem müssen in angemessenen Zeitabständen vertiefte Überprüfungen durchgeführt werden. Bei Hochwasserrückhaltebecken kann dafür, abhängig vom Gefährdungspotenzial, der Zeitraum bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden.

Die Landesbetriebe Gewässer haben die erforderlichen vertieften Überprüfungen der Stauanlagen zumeist im gebotenen Zeitabstand abgeschlossen. Bei einem Hochwasserrückhaltebecken stellten wir fest, dass eine vertiefte Überprüfung erst 30 Jahre nach dem Bau begonnen wurde.

Neben den Stauanlagen sind eine Vielzahl weiterer Anlagen - wie Deiche, Brücken und Pegel - zu überwachen und zu überprüfen. Dabei sind die unterschiedlichsten Fristen zu beachten.

Nach den Ausführungen der Landesbetriebe Gewässer werden die laufenden Überprüfungen regelmäßig entsprechend den für die Anlagen erstellten Instandhaltungsplänen bzw. Pflege- und Unterhaltungsplänen durchgeführt. Die Kontrolle der Fristen erfolge durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend in persönlich geführten bzw. bauwerks- und anlagenspezifischen Listen. Die bauwerks- und anlagenspezifischen Listen seien auch den jeweiligen Stellvertretungen bekannt und bei Personalwechseln den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich.

Das Fristenmanagement bei den Landesbetrieben Gewässer ist weder einheitlich geregelt, noch existiert ein einheitliches, digitales Managementsystem zur Überwachung der Fris-

ten. Ein solches vereinfacht das Überwachen der Fristen für alle Beteiligten, auch in Vertretungsfällen, und trägt zur Anlagensicherheit bei.

8.2.4 Der digitale Gewässerunterhaltungsplan bietet großes Potenzial für weitere Entlastung

Den Landesbetrieben Gewässer steht seit 2024 ein digitaler Gewässerunterhaltungsplan zur Verfügung. Mit der Anwendung können derzeit das Pflege- und Unterhaltungsmanagement (z. B. Gewässerkontrolle mit Baumschau und Dammkontrolle) sowie besondere Vorkommnisse (z. B. Erosionen oder Wühltierschäden) durchgängig medienbruchfrei digital erfasst und bearbeitet werden. Für die Anwendung vor Ort werden Tablets eingesetzt. Zudem bietet der digitale Gewässerunterhaltungsplan eine präzise Vor-Ort-Georeferenzierung mittels GPS-Koordinaten.

Die Landesbetriebe Gewässer beabsichtigen, die Anwendung weiterzuentwickeln und weitere Module aufzunehmen. Unter anderem sollen die Bauwerke, wie Hochwasserrückhaltebecken oder Brücken, erfasst und überwacht werden können. Bisher erfordert beispielsweise die Dokumentation der regelmäßigen Anlagenschauen bei Stauanlagen eine handschriftliche Aufzeichnung, die zu einem späteren Zeitpunkt im Büro digital erfasst werden muss. Aktuell wird ein Modul zur digitalen Protokollierung der Anlagenschau direkt vor Ort entwickelt. Damit soll der bisher erforderliche zusätzliche Schritt der digitalen Nacherfassung entfallen.

Über die bereits erreichten Vorteile und beabsichtigten Weiterentwicklungen hinausgehend, bietet der digitale Gewässerunterhaltungsplan für die Landesbetriebe Gewässer großes Potenzial. Insbesondere kann er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere Entlastungsmöglichkeiten eröffnen. Beispielsweise entfällt der

doppelte Bearbeitungsaufwand beim analogen Erfassen von Kontrollen sowie Überwachungen und damit auch eine potenzielle Fehlerquelle. Gegebenenfalls könnte in dem System auch ein digitales Fristenmanagement umgesetzt werden, auf das alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff haben.

8.3 Empfehlungen

8.3.1 Wasserbauliche Anlagen landesweit einheitlich digital erfassen

Die Landesbetriebe Gewässer sollten die in ihre Zuständigkeit fallenden wasserbaulichen Anlagen einheitlich in geeigneten Fachinformationssystemen erfassen, damit eine vollständige Übersicht über die vorhandenen Anlagen möglich ist.

8.3.2 Klarheit für Mitarbeitende schaffen: Anwendung und Umsetzung relevanter Normen und Regelwerke verbindlich machen

Das Umweltministerium sollte die für die Planung, den Bau sowie den Betrieb und die Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen relevanten Normen und Regelwerke für die Landesbetriebe Gewässer verbindlich einführen. Dies gilt insbesondere für wasserbauliche Anlagen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial, wie z. B. Stauanlagen und Deiche. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen erkennen können, welche Regelwerke als anerkannte Regel der Technik einzustufen und zwingend anzuwenden sind.

8.3.3 Landesweit einheitliches, digitales Fristenmanagement für Überwachung und Prüfung der Anlagen einführen

Für die Landesbetriebe Gewässer sollte ein landesweit einheitliches, digitales Managementsystem zur Sicherstellung der Fristenüberwachung eingeführt werden, auf das alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff haben. Dies könnte in einer Weiterentwicklung des digitalen Gewässerunterhaltungsplans umgesetzt werden.

8.3.4 Zeitliche Planung der vertieften Überprüfung von Stauanlagen optimieren

Die Landesbetriebe Gewässer sollten die vertiefte Überprüfung der jeweiligen Stauanlage - mit Blick auf die zeitliche, personelle und gegebenenfalls finanzielle Beanspruchung - rechtzeitig veranlassen.



8.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Umweltministerium erklärt, dass die Landesbetriebe Gewässer im Rahmen der Fortschreibung „Konzeption Betrieb und Unterhaltung“ die Bauwerkslisten derzeit aktualisieren und diese in der digitalen Fachanwendung „Anlagenkataster Wasserbau (AKWB)“ nachführen würden. Das einheitliche Vorgehen werde durch eine Arbeitsgruppe sichergestellt.

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg lege gesetzlich einen Standard fest und verpflichte, Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Nach Einschätzung des Ministeriums bedürfe es keines Erlasses oder einer expliziten Einführung von Normen und Regelwerken. Gleichwohl werde es die Empfehlung des Rechnungshofs dahingehend aufgreifen, dass die für die Landesbetriebe einschlägigen Regelwerke allen Mitarbeitenden der Landesbetriebe Gewässer zeitnah über die Wissensplattform zugänglich gemacht und laufend aktualisiert würden.

Das Ministerium erachtet die Einführung eines einheitlich geregelten Fristenmanagements zur Sicherstellung einer anforderungsgerechten Überwachung und Überprüfung der wasserbaulichen Anlagen der Landesbetriebe Gewässer als nicht erforderlich. Jedoch prüfe eine Arbeitsgruppe, inwieweit mit einer Weiterentwicklung des digitalen Gewässerunterhaltungsplans die Prozesse zum Fristenmanagement implementiert werden könnten.

Das Ministerium erklärt, dass die Landesbetriebe Gewässer beabsichtigten, mit den jeweils zuständigen Wasserbehörden den Prüftur-

nus für die jeweiligen Stauanlagen abzustimmen. Dabei würde die vorgesehene Implementierung des Fristenmanagements im digitalen Gewässerunterhaltungsplan eine Optimierung der zeitlichen und personellen Gestaltung der erforderlichen Einzelschritte der Sicherheitsüberprüfung sicherlich ermöglichen.

